

Vertrag für Fotografische Leistungen (Fotografie und Bildbearbeitung)

Zwischen

(Name und Adresse, Kundschaft)

- nachfolgend „Kundschaft“ genannt -

und

KONSTANTIN REIN, Inh. Konstantin Rein, Merkenicher Hauptstr. 51, 50769 Köln

- nachfolgend „Fotograf“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Leistungsbeschreibung

1. Der Fotograf wird sich am vereinbarten Tage zur vereinbarten Uhrzeit am Ort des Shootings einfinden und dort Fotos erstellen. Der Fotograf ist stets bemüht, die Fotos bestmöglich nach den Vorgaben der Kundschaft zu erstellen.
2. Im Anschluss an das Shooting wird der Fotograf die digitalen Fotodateien sichten und eine Auswahl treffen. Die ausgewählten Fotos werden der Kundschaft in digitaler und ggf. nachbearbeiteter Form übermittelt werden. Der Fotograf wird die ausgewählten Bilddateien über einen Zeitraum von einem Jahr auf einer externen Festplatte sichern. Nach Ablauf des Jahres nach Beendigung des Auftrages steht es dem Fotografen frei, die Fotodateien ohne vorherige Ankündigung zu löschen. Insoweit erklärt die Kundschaft bereits an dieser Stelle Ihre Zustimmung zur Löschung.
3. Wenn möglich wird der Fotograf die Fotodateien per Email an die Kundschaft versenden. Bei größeren Dateienmengen wird der Fotograf diese über einen sogenannten Web-Hoster (z.B. www.picdrop.de) hochladen und dort für mindestens zwei Wochen bereithalten. Den Downloadlink wird der Fotograf der Kundschaft per Email zukommen lassen. Die Kundschaft ist sich dessen bewusst, dass es sich bei dem Web-Hoster um eine Drittanbieter mit einer eigenen Datenschutzerklärung handelt. Die Kundschaft ist mit dieser Art der Übermittlung ausdrücklich einverstanden.
4. Soweit die Kundschaft dem Fotografen Weisungen über zu fotografierenden Personen, Örtlichkeiten oder Gegenstände erteilt, obliegt es der Kundschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Abbildungen dieser Personen, Örtlichkeiten oder Gegenstände zulässig sind und keine Drittrechte verletzen. Die Kundschaft versichert dem Fotografen dies bereits im Vorfeld des Shootings die Zulässigkeit, sodass sich der Fotograf diesbezüglich keiner rechtlichen Gefahr aussetzt.

§ 2 – Angaben zum Fotoshooting

- Ort und Adresse des Fotoshootings

- Beginn: _____ Uhr
- Ende: _____ Uhr

(Sofern nicht ausgefüllt, findet das Shooting in einer seitens der Fotografen benannten Räumlichkeiten statt.)

§ 3 – Honorar

1. Für die Beauftragung ist seitens der Kundschaft an den Fotografen nachfolgende Vergütung zu zahlen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Das Honorar für den Fotografen beträgt _____ € exkl. MwSt.
- Die Fahrtkosten betragen _____ € exkl. MwSt.
- Fahrzeitkosten betragen _____ € exkl. MwSt.
- Auslagen betragen _____ € exkl. MwSt.
- Pauschalvergütung in Höhe von _____ € exkl. MwSt.

„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

- Sonstige Vereinbarungen:

2. 30 % des Honorars sind bei Vertragsunterzeichnung im Voraus zur Zahlung fällig. Nach Erhalt des Vorschusses wird der Fotograf die verbindliche Teilnahme an dem Fotoshooting erklären. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Vorschusses besteht nur nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrags.
3. Die weiteren 70 % des Honorars sowie etwaige Auslagen werden im Nachgang des Fotoshootings fällig. Bis zur vollständigen Zahlung des Honorars macht der Fotograf von seinem Zurückbehaltungsrecht an den Fotodateien Gebrauch. Eine Übermittlung der Fotodateien erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Honorars.

§ 4 – Nichtzustandekommen des Fotoshooting

1. Kommt das Fotoshooting aufgrund eines Umstandes, der außerhalb der Sphäre des Fotografen liegt (z.B. Schlechtwetter, Trennung vor Hochzeit, Erkrankung der Kundschaft, etc.), nicht zustande, so besteht für den Fotografen ein Anspruch auf Einbehaltung des Vorschusses in Höhe von 30 % des Honorars. Dies entspricht nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge weniger als dem zu erwartenden Schaden des Fotografen aufgrund des Auftragsverlust und der damit einhergehenden Freihaltung des Termins. Der Kundschaft bleibt es jedoch nachgelassen, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der Vorschuss sei.
2. Liegt der Grund für das Nichtzustandekommen des Shootings in der Sphäre des Fotografen, so ist er zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht zu Gunsten der Kundschaft jedoch nur, wenn der Fotograf das Nichtzustandekommen zu vertreten hat, wobei sie diesbezüglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftbar zu machen ist. Im Übrigen findet § 6 Anwendung. Insbesondere lösen Versagungsgründe wegen eigener Krankheit oder Krankheit naher Angehöriger keine Haftung aus.
3. Bei Shootings mit Kindern ist der Fotograf nicht für das Verhalten der Kinder verantwortlich. Der Fotograf wird alles versuchen, um schöne Erinnerungen entstehen zu lassen. Sollte dies aufgrund der „Launen“ des Kindes nicht möglich sein, so gibt es keinen Ersatztermin. Von dieser Regelung sind Kinder bis zum 14. Lebensstag ausgeschlossen.

§ 5 – Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Urheber der bei einem Shooting entstandenen Fotos ist und bleibt der Fotograf. Die beim Shooting entstandenen Fotos dürfen von dem Kunden für private Zwecke (z.B. Fotoalben und Internet) in unveränderter Form genutzt werden. Insoweit überträgt der Fotograf der Kundschaft mit Übermittlung der Fotodateien dieses einfache Nutzungsrecht.
2. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz.
3. Eine Nachbearbeitung der Fotodateien oder Fotos sowie jegliche kommerzielle Nutzung setzt das schriftliche Einverständnis des Fotografen voraus.
4. Die Fotos dürfen zum Zwecke der Werbung (z.B. als Expertise auf der Internetseite des Fotografen oder bei Facebook, etc.) von dem Fotografen genutzt werden:

- ja
- nein
- sonstige Vereinbarungen:
-

§ 6 – Haftungsausschluss

Die Haftung des Fotografen ist -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen. Für Schäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Ausführung stehen, haftet der Fotograf für eigenes oder für Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf seiner fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Fotografen beruhen.

§ 7 – Abschlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragsänderungen sowie alle an seinen sonstigen mit nach oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt zunächst diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren langen Regelung so weit wie möglich entspricht. Sollte eine entsprechende Regelung nicht ersichtlich sein, so tritt an die Stelle der Regelungslücke die gesetzlichen Regelungen.

Die Kundschaft erklärt sich freiwillig bereit, dass die Bilder unter der aktuellen DSGVO (Daten Schutz Gesetz Verordnung) öffentlich gezeigt werden.

Ort / Datum

Unterschrift Kundschaft

Ort / Datum

Unterschrift KONSTANTIN REIN – Inh. Konstantin Rein